

Netzwerkordnung des Otto-Petersen-Hauses

Letzter Stand nach Änderung durch den Haussenat am 26.04.2017 ersetzt vorherigen Stand vom 18.04.2012.

Vorwort

Das Netzwerk des Otto-Petersen-Hauses (OPH) ist nur durch die großzügige Unterstützung unserer Sponsoren zustande gekommen. Daher möchten wir unseren Sponsoren bei dieser Gelegenheit noch einmal ausdrücklich unseren Dank aussprechen.

Durch den Anschluss an das IT-Center der RWTH und somit auch an das Hochschulnetz ist das Netzwerk des OPH Bestandteil des DFN-Wissenschaftsnetzes (X-WiN).

Es ist selbstverständlich, dass jeder Bewohner bei der Nutzung des Netzes gewissenhaft zu Werke zu gehen hat. Hierbei sei auch auf den „Leitfaden zur verantwortungsvollen Nutzung von Datennetzen“ vom „Arbeitskreis der Leiter wissenschaftlicher Rechenzentren“ verwiesen.

Es gelten insbesondere die Netzordnung sowie Ausführungsbestimmungen der RWTH in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Mit der Nutzung erkennt der jeweilige Nutzer die v.g. Regelungen als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Regelungen einzuhalten.

Bei einem Verstoß der OPH-Netzwerkordnung gegen die Netzordnung und Ausführungsbestimmungen der RWTH gehen letztere insoweit vor.

Nutzung

Das Netzwerk des OPH kann durch jeden Mieter oder Untermieter im OPH genutzt werden, sofern er nicht gegen die Netzwerkordnung verstößt oder Anweisungen der Netzwerkgruppe (NG) zuwider handelt. Die erforderlichen Beiträge müssen im Voraus an die NG entrichtet werden (siehe Abschnitt Finanzen). Zusätzlich kann durch die NG oder den Haussenat Personen, die sich für das Haus engagieren bzw. engagiert haben, die Nutzung erlaubt werden.

Geräte dürfen nur an das OPH-Netzwerk angeschlossen werden, wenn sie den Betrieb des Netzwerks nicht beeinträchtigen.

Über das Netzwerk im OPH darf kein kommerzieller Dienst angeboten werden. Über Ausnahmen entscheidet die NG in Abstimmung mit dem Rechenzentrum.

Leistungen

Die Verfügbarkeit des hausinternen Netzes ist nur in dem Sinne garantiert, dass die monatliche Gebühr entfällt, wenn länger als eine Woche keine hausinterne Kommunikation möglich ist. Für je 30 zusammenhängende Tage, in denen keine Kommunikation zum Rechenzentrum der RWTH möglich ist, wird den Nutzern die monatliche Gebühr gutgeschrieben. Anschlüsse, Accounts oder Ähnliches, die aufgrund von Sanktionen der NG nicht verfügbar sind, sind von diesen Regelungen ausgenommen.

Für die Sicherung der Daten auf den lokalen Geräten bzw. den von der NG zur Verfügung gestellten Accounts ist jeder selbst verantwortlich.

Die NG kommt nicht für Hard- oder Softwareschäden auf, die durch den Anschluss an das Netzwerk entstanden sind (z.B. Blitzeinschlag, Virenbefall, nicht autorisierte Zugriffe).

Es ist untersagt, fremden Netzwerkverkehr abzuhören. Ebenso ist jedem Nutzer untersagt, auf Daten oder Geräte zuzugreifen, die vom Eigentümer nicht ausdrücklich für den Betroffenen freigegeben wurden; Gleiches gilt für die NG. Ausnahmen sind zulässig, wenn alle Mitglieder der NG zustimmen.

Ein Verstoß gegen den vorangegangenen Absatz hat den sofortigen Ausschluss von der Nutzung des Netzwerks zur Folge.

Netzwerkgruppe

Die NG ist für die Betreuung des Netzwerks im OPH zuständig. Sie ist Bestandteil der studentischen Selbstverwaltung. Für die NG werden mindestens drei Mitglieder angestrebt.

Sofern durch die Netzwerkordnung nicht ausdrücklich anders gefordert, werden Beschlüsse in der NG mit mehr als 50% der Mitgliederstimmen gefasst.

Um ein neues Mitglied aufzunehmen, schlägt die NG einen Kandidaten vor. Über die Eignung entscheidet die NG. Der Kandidat muss mit über 50% der Haussenatsstimmen bestätigt werden. Der Haussenat selbst darf keine Kandidaten vorschlagen. Wird keiner der von der NG vorgeschlagenen Kandidaten bestätigt, entscheiden die Haussprecher und die NG allein über die Wahl eines Kandidaten.

Die Mitglieder der NG amtieren, bis sie selbst von ihrer Tätigkeit zurücktreten oder der Rücktritt eines Mitglieds von den restlichen Mitgliedern der NG oder mindestens 50% der Nutzer- oder Haussenatsstimmen, gefordert wird. Wurde ein Mitglied erfolgreich abgewählt, ist dieses sofort von der Mitarbeit in der NG ausgeschlossen.

Finanzen

Beitrag

Für die Instandhaltung des Netzwerks ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten, für Leihhardware ein Pfand zu hinterlegen. Die entsprechenden Beträge werden durch die NG festgelegt, dabei darf der monatliche Beitrag 5,00 € nicht übersteigen.

Der monatliche Beitrag ist im ersten Monat eines Semesters für den Zeitraum vom zweiten Monat des Semesters bis einschließlich des ersten Monats des nächsten Semesters zu entrichten. Bei Neuanschluss ist der Beitrag mit Bereitstellung einer funktionstüchtigen Verbindung zum Netzwerk zu entrichten.

Verwendung

Die finanziellen Mittel der NG dürfen nur für die Instandhaltung und Pflege des OPH-Netzwerks investiert werden. Das einbehaltene Pfand ist von Investitionen ausgeschlossen.

Ausgaben, die 150 € übersteigen, müssen von allen Mitgliedern der NG beschlossen werden. Davon ausgenommen sind Telefon- und Faxkosten.

Neuanschaffungen, die 1000 € übersteigen, müssen den Nutzern bekannt gemacht werden. Legen mehr als 50% der Nutzer innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch ein, darf diese Ausgabe nicht getätigt werden.

Eine Neuanschaffung muss getätigt werden, wenn mindestens 75% der Nutzer diese fordern.

Die NG hat sicherzustellen, dass immer eine Rücklage von mindestens 2000 € vorhanden ist.

Die NG legt auf dem Haussenat sowie auf Anfrage eines Nutzers Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel ab.

Netzwerkordnung

Wenn mehr als zwei Drittel der Nutzer eine Änderung der Netzwerkordnung fordern, ist diese Änderung beschlossen.

Von der NG vorgeschlagene Änderungen müssen mit über 50% der Haussenatsstimmen bestätigt werden.

Angelegenheiten, die durch diese Netzwerkordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden von der NG im Einzelfall entschieden.